

Überwachungskameras dürfen nur das eigene Grundstück bzw. die eigene Wohnungstür überwachen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Frankenthal (LG Frankenthal) vom 16.12.2020, 2 S 195/19

I.

Für einen Grundstückseigentümer oder auch einen Mieter kann es viele Gründe geben, eine Überwachungskamera anzubringen. Wurde zum Beispiel der vor der eigenen Haustür geparkte Pkw von unbekanntem Tätern beschädigt, ist es nachvollziehbar, dass durch eine Videokamera die Ermittlung der Täter bei zukünftigen Taten erleichtert werden soll. Die Entscheidung des LG Frankenthal unterstreicht aber, dass die Anbringung von Überwachungskameras nicht grenzenlos zulässig ist.

II.

Kläger und Beklagte sind Nachbarn. Der Beklagte befürchtete, dass sein Grundstück von unbefugten betreten würde, insbesondere von den Klägern. Er montierte eine Videokamera. Auch im Gerichtsverfahren konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob die Videokamera der Beklagten auf das Grundstück der Kläger ausgerichtet war. Die Kamera ließ sich aber ohne großen Aufwand in Richtung des Grundstücks der Kläger lenken.

Sowohl das durch die Kläger erstinstanzlich angerufene Amtsgericht, wie auch das mit der Berufung angerufene LG Frankenthal haben die Montage der Kamera untersagt. Eine Überwachung durch eine Überwachungskamera sei nur zulässig, wenn sie sich auf das eigene Grundstück beschränke.

III.

1.

Der Schutz vor Straftaten ist ein nachvollziehbares Motiv eine Videokamera anzubringen. Durch eine Videokamera kann aber nicht nur die Beweismöglichkeit bei einer Straftat verbessert werden, sondern die Videokamera kann – bei heutzutage geringem technischem Aufwand – eine lückenlose Kontrolle von Nachbarn und Passanten ermöglichen. Videokameras müssen daher so eingesetzt werden, dass die Benutzung das Persönlichkeitsrecht der Nachbarn, aber beliebiger Passanten berücksichtigt. Videokameras dürfen keine Überwachung des Nachbargrundstückes bzw. der öffentlichen Bereiche, wie des Gehwegs, ermöglichen. Für Mehrfamilienhäuser bedeutet dies, dass auch das Treppenhaus durch eine Videokamera nicht überwacht werden darf. Vielmehr muss sich der Aufnahmebereich der Videokamera auf den eigenen Türbereich beschränken.

In der Praxis beliebt ist es auch, keine wirkliche Kamera anzubringen, sondern Kameraattrappen. Auch dies kann unzulässig sein und einer funktionstüchtigen Überwachungskamera gleichstehen. Maßgeblich ist, ob durch die Kameraattrappe ein objektiver Dritter den Eindruck gewinnen kann, dass er einer echten Überwachungskamera ausgesetzt ist und der gleiche Überwachungsdruck entsteht.

2.

Aus den veröffentlichten Entscheidungsgründen geht nicht hervor, ob ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Zwischen Nachbarn, aber auch zwischen Wohnungseigentümern in einer Wohnungseigentümergeinschaft, wird dies aber notwendig sein.

IV.

Der Einsatz von Überwachungskameras ist nur zulässig, wenn die Persönlichkeitsrechte von Passanten oder Nachbarn berücksichtigt werden. Damit hier keine Fehler gemacht werden die in einem teuren Rechtsstreit münden ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.